



**Besondere Bedingungen zu den ABL 2016 HVV  
Komfort Inhalt – 10/2016**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1      Überspannungsschäden durch Blitz**
- § 2      Wiederherstellungskosten für Akten, Daten und Pläne**
- § 3      Sachverständigenkosten**
- § 4      Rückreisekosten aus dem Urlaub**
- § 5      Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt**
- § 6      Dekontamination von Erdreich**
- § 7      Einbruchdiebstahl für Werkzeuge in der verschlossenen Werkstatt**
- § 8      Einfacher Diebstahl von Weidezaungeräten und Weidepumpen**
- § 9      Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung**
- § 10     Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit**
- § 11     Neuwertentschädigung bei uneingeschränkter Verwendbarkeit**

**§ 1      Überspannungsschäden durch Blitzschlag in landwirtschaftlichen Betrieben**

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABL HVV leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten sowie für daraus resultierende Folgeschäden durch Blitzschlag, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag, nachgewiesen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**§ 2      Wiederherstellungskosten für Akten, Daten und Pläne**

1. Ersetzt werden die Wiederherstellung oder Reproduktion von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und solchen Datenträgern, die Anwenderprogramme enthalten, die ausschließlich im eigenen Betrieb zu verwenden sind, einschließlich der Wiederherstellungs- und Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

**§ 3      Sachverständigenkosten**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den in der Deklaration vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den nach Abschnitt A § 16 Nr. 6 ABL HVV durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

#### **§ 4 Rückreisekosten aus dem Urlaub**

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 10 Nr. 1 ABL HVV leistet der Versicherer auch Entschädigung für die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfalle, wenn der Schaden voraussichtlich den in der Deklaration vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
5. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfalle bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag übernommen.  
Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

#### **§ 5 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt**

Abweichend zu Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) ABL HVV sind Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

#### **§ 6 Dekontamination von Erdreich**

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden ABL HVV ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnung infolge einer Kontamination durch ein Versicherungsfalle aufwenden muss, um
  - a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - c) insoweit den Zustand des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Auflagen
  - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
  - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
  - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich auf Abschnitt B § 8 ABL HVV.
3. Wird durch den Versicherungsfalle eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfalle aufgewendet worden wäre.  
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

#### **§ 7 Einbruchdiebstahl für Werkzeuge in der verschlossenen Werkstatt**

Harsewinkler Versicherung VaG, Hauptstr. 28, 33428 Harsewinkel, Tel.: 02588-919920, Fax 02588-9199211, email:info@hvv-ag.de

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 1 ABL HVV leistet der Versicherer auch Entschädigung für versichertes Werkzeug, das durch Einbruchdiebstahl oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird.
2. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb in die im Versicherungsschein bezeichnete Werkstatt eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

#### **§ 8 Diebstahl von Weidezaungeräten und Weidepumpen**

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 1 ABL HVV leistet der Versicherer auch Entschädigung für Weidezaungeräte und Weidepumpen im Freien, die durch einfachen Diebstahl oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommt, zerstört oder beschädigt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

#### **§ 9 Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung**

1. Für die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Positionen ist Summenausgleich vereinbart.
2. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf die anderen genannten Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht und für die gleich hohe und niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.
3. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

#### **§ 10 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit**

1. Abweichend von Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) ABL HVV verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung der Entschädigung für Schäden, die der Versicherungsnehmer durch eine grob fahrlässig herbeigeführte Gefahrerhöhung oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.
2. Der Verzicht nach Nr. 1 ist begrenzt auf Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag. Wird diese Schadenhöhe überschritten ist der Versicherer berechtigt die Entschädigung ganz oder teilweise gemäß Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) ABL 2016 HVV zu kürzen.

#### **§ 11 Neuwertentschädigung bei uneingeschränkter Verwendbarkeit**

1. Abweichend von Abschnitt A § 12 Nr. 1 a) cc) ABL HVV verzichtet der Versicherer auf den Einwand des Zeitwertvorbehaltes für versicherte Sachen, die zum Neuwert versichert sind und die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles verwendungsfähig und auch noch in Gebrauch waren und die regelmäßig gewartet wurden.